

Lohnpfändung - Pfändungsbeschluss

Information

Soll aufgrund eines vollstreckbaren Titels in eine Geldforderung vollstreckt werden, muss der Gläubiger einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirken. Zuständiges Vollstreckungsorgan ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht. Handelt es bei dieser Geldforderung um den Lohnanspruch eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber, so ist auch in diesem Fall das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig und nicht das Arbeitsgericht.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird dem Schuldner und dem Drittschuldner zugestellt. Wirksam wird er jedoch erst mit **Zustellung** an den Drittschuldner. Für den Drittschuldner beginnt mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die **Erklärungsfrist** nach § 840 ZPO (Einzelheiten unter Lohnpfändung - Drittschuldner).

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beinhaltet zwei verschiedene Rechtsakte, die Pfändung der Forderung und die Verwertung der Forderung. In der Praxis werden der Beschluss der Pfändung und der Beschluss der Überweisung üblicherweise verbunden, sodass ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ergeht. Beide haben jedoch unterschiedliche Wirkungen.

Zunächst stellt der Gläubiger beim zuständigen Amtsgericht seinen Antrag. Das Gericht entscheidet grundsätzlich ohne Verhandlung, da der Schuldner ja vom Zwangsvollstreckungsverfahren keine Kenntnis haben soll, um zu verhindern, dass die Pfändung ins Leere läuft.

Der Pfändungsantrag ist **schriftlich** oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Folgende Punkte müssen im Pfändungsantrag enthalten sein:

1. **Gläubiger und Schuldner** müssen genau bezeichnet sein. Notwendig sind Name und Vorname und die ladungsfähige Anschrift. Fehler können zur Unwirksamkeit des Beschlusses führen. Ist z.B. der Schuldner mit fehlerhaftem oder falschem Namen oder mit falscher Adresse angegeben, ist der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss unwirksam und der Drittschuldner braucht weder Auskunft erteilen, noch die geforderte Geldsumme abzuführen. Außerdem besteht kein Rangschutz und andere Gläubiger können mit ihren Pfändungen oder Abtretungen schneller sein.
2. Der Pfändungsantrag muss Name und Anschrift des Drittschuldners enthalten. Wichtig ist, dass der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erst wirksam ist, wenn er dem Drittschuldner zugestellt ist. Auch hier können sich Unklarheiten bei Namen und Anschrift zulasten des Gläubigers auswirken.
3. Weiter muss die zu vollstreckende Forderung bezeichnet sein. In der Regel wird sie aber ohnehin titulierte sein. Beizufügen sind eine mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Titels und der Nachweis, dass der Titel dem Schuldner zugestellt wurde.
4. Als Letztes hat der Antrag die Forderung zu enthalten, in die vollstreckt werden soll. Wichtig ist, dass die Forderung hinreichend bestimmt ist.

Wird nun dem Antrag des Gläubigers stattgegeben, so erlässt das Gericht einen Pfändungsbeschluss. Dieser Pfändungsbeschluss enthält zwei Anordnungen:

- Dem Drittschuldner, z.B. dem Arbeitgeber, wird verboten, an den Schuldner, z.B. den Arbeitnehmer, die gepfändete Forderung, z.B. den Monatslohn, auszuzahlen.
- Dem Schuldner wird aufgegeben, sich jeglicher Verfügung über die gepfändete Forderung zu enthalten, d.h. er darf sie weder einziehen noch an einen Dritten abtreten.

Mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner entsteht neben der Verstrickung ein **Pfandrecht** für den Gläubiger. Der Gläubiger kann zwar noch nicht über die gepfändete Forderung verfügen, aber er erhält eine Sicherung seines Anspruchs. Ist die zu pfändende Forderung höher als die Forderung des Gläubigers, so wird sie nur bis zur Höhe der Gläubigerforderung gepfändet, im Übrigen bleibt sie von der Vollstreckung verschont. Der Grund ist das Verbot der Überpfändung nach § 803 Abs. 1 S. 2 ZPO.

Der zweite Akt ist nun die **Verwertung** der Forderung. Diese erfolgt durch Überweisung an den Gläubiger. Auch über die Verwertung der Forderung muss ein Beschluss des Vollstreckungsgerichts vorliegen, der Überweisungsbeschluss. Erst jetzt kann der Gläubiger über die Forderung verfügen oder sie einziehen. Die ZPO kennt zwei Arten der Überweisung, zwischen denen der Gläubiger die Wahl hat: die Einziehung und die Zahlung statt zum Nennwert:

1. Die **Überweisung zur Einziehung** wird üblicherweise vom Gläubiger beantragt. Dabei verbleibt die gepfändete Forderung im Vermögen des Schuldners, dieser bleibt Inhaber der Forderung, kann aber wegen der Pfändung nicht zum Nachteil des Gläubigers über sie verfügen und nicht Leistung an sich verlangen. Liegt der Überweisungsbeschluss vor, muss der Gläubiger die Forderung einziehen, mit der Leistung an den Gläubiger wird der Drittschuldner von der Leistungspflicht gegenüber dem Schuldner befreit.
2. Die **Überweisung an Zahlungs- statt zum Nennwert** wirkt wie eine Abtretung. Die Forderung geht auf den Gläubiger über. Das bedeutet, dass der Gläubiger mit der Überweisung befriedigt ist, unabhängig davon, wann er tatsächlich vom Drittschuldner die Zahlung erhält. Damit trägt der Gläubiger das Risiko der Zahlungsfähigkeit und der Zahlungswilligkeit des Drittschuldners. Aus diesem Grund ist diese Art der Überweisung die Ausnahme und kommt in der Praxis so gut wie nie vor.

Auch eine **Mehrfachpfändung** ist möglich. Die Rangstelle, welche Pfändung wann wirksam wird, bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses. Befreit wird der Drittschuldner gegenüber den einzelnen Gläubigern nur, wenn er die Zahlung nach Rangstelle bewirkt. Hat er z.B. versehentlich an einen nachrangigen Gläubiger bezahlt, so muss er nochmals die Zahlung an den vorrangigen Gläubiger bewirken. Allerdings kann er vom nachrangigen Gläubiger seine geleistete Zahlung nach den Bestimmungen der Ungerechtfertigten Bereicherung nach §§ 812 ff BGB herausverlangen.

Siehe auch

Lohnpfändung - Allgemeines

Lohnpfändung - Drittschuldner